

26/IX. 1915

(Wucher mit Mullermehl.) Vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman hat sich vorgestern das Ehepaar Rudolf und Theresie Kittel, Mühlenbesitzer in Losdorf, wegen Vergehens der Preistreiberei und Verheimlichung von Fruchtvorräten zu verantworten. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Hübel, als Verteidiger fungierte Dr. Tobisch. Im Jänner dieses Jahres war der Sohn der Angeklagten bei dem Bädermeister Alois Blic, in der Doppelgasse Nr. 12, erschienen und hatte ihm Muller-Weizenmehl um 1 K. 20 S. pro Kilogramm zum Kauf angeboten. Da Blic großen Mangel an Mehl hatte und schon daran gedacht hatte, sein Geschäft zu sperren, kaufte er 13 Säcke um den angebotenen Preis, der den normalen Marktpreis weit überstieg. Als Theresie Kittel das Geld einlieferte, fragte Blic, ob er noch weiteres Mehl haben könne, worauf die Frau antwortete, es seien ihr schon 1 K. 60 S. und 2 K. für das Kilogramm Mullermehl angeboten worden, um 1 K. 20 S. könne sie es nicht mehr liefern. Im Februar wurden in Losdorf die Frucht- und Mehlvorräte aufgenommen und bei einer Revision in der Mühle der Angeklagten stellte sich heraus, daß sie 6657 Kilogramm gedroschenen Weizen nicht angegeben hatten. Die Angeklagten erklärten sich nichtschuldig. Ihr Sohn, der nun im Felde steht, habe ohne ihr Wissen 1 K. 20 S. für Mullermehl verlangt. Ganz unrichtig sei, daß Frau Kittel davon sprach, es seien ihr Preise von 1 K. 60 S. und 2 K. angetragen worden. Die unrichtige Fütterung der Weizenvorräte sei auf Vergeßlichkeit zurückzuführen. Der Mann habe während der Revision selbst darauf hingewiesen, daß auf dem Einbekenntnis die 6657 Kilogramm Weizen nicht angegeben seien und habe die Kommission in die Vorratskammer geführt. Der Gerichtshof fand beide Angeklagte schuldig und verurteilte die Frau zu einem Monat strengen Arrests und zweitausend Kronen Geldstrafe, den Mann zu einer Woche Arrest und fünfhundert Kronen Geldstrafe. Außerdem verfügte der Gerichtshof, daß nach Rechtskraft des Urteils dieses auf Kosten der Angeklagten im „Neuen Wiener Tagblatt“ und in der „St. Pöltner Zeitung“ zu veröffentlichen sei. Der Gerichtshof kam zur Ueberzeugung, daß die Angeklagten für das Mehl den übermäßigen Preis im Einverständnis mit ihrem Sohne verlangt und die Vorräte verheimlicht hatten. Die Verurteilung zur Veröffentlichung des Urteils erfolgte im öffentlichen Interesse. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, daß mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln die Unterdrückung der unaufhörlich wiederkehrenden Preistreibereien durchgeführt werden müsse. Der Verteidiger meldete die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung an.